

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz

Inkrafttreten: 21.03.2023

Zuletzt geändert durch: § 1 neu gefasst durch Verordnung vom 28.02.2023 (Brem.GBl. S. 206)

Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 592

Gliederungsnummer: 26-a-4

Auf Grund des [§ 4 des Aufnahmegesetzes](#) vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591) verordnet der Senat:

§ 1

Zuständige Behörde für die Aufnahme, Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie für die Verteilung und Zuweisung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach [§ 3 des Aufnahmegesetzes](#) ist die Senatorin oder der Senator für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 14. Dezember 2004

Der Senat